



An den Grossen Rat

22.1446.02

20.5353.04

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 21. November 2024

Kommissionsbeschluss vom 21. November 2024

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

**Ratschlag betreffend Totalrevision des Gesetzes über die
Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern**

und

**Bericht zum Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten
betreffend «eine soziale Wohnpolitik: das Instrument der
Mietzinsbeiträge nutzen»**

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Allgemeines.....	3
2.2 Mietbeitragsgesetz gemäss Ratschlag	5
3. Vorgehen der Kommission	5
4. Kommissionsberatung	5
4.1 Antrag zur Karenzfrist	6
4.2 Antrag zur Wohnungsbelegung (Berechnung Zimmeranzahl).....	7
4.3 Antrag zur vollen Erwerbstätigkeit	9
4.4 Antrag zur Altersschwelle.....	12
4.5 Kumulative Wirkung der Anträge	13
4.6 Zurückgezogener Antrag zum Haushaltsabzug.....	13
5. Antrag der Kommission	14

1. Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 22.1446.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Totalrevision des Gesetzes über die Mietzinsbeiträge an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG) zu genehmigen. Der Titel des neuen Erlasses soll «Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen» heissen.

Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den am 18. November 2020 an den Regierungsrat überwiesenen und am 6. Dezember 2022 stehen gelassenen Anzug Nr. 20.5353.01 Thomas Widmer-Huber und Konsorten «Eine soziale Wohnpolitik: das Instrument der Mietzinsbeiträge nutzen» als erledigt abzuschreiben.

2. Ausgangslage

2.1 Allgemeines

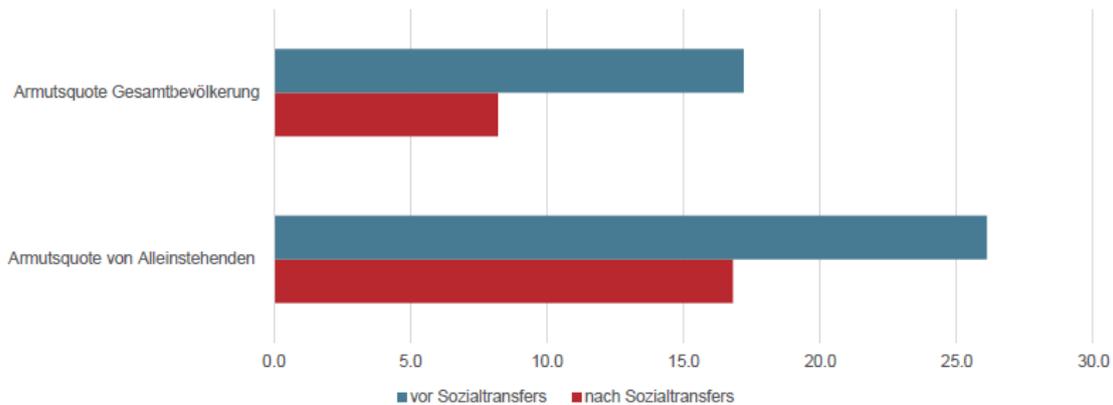
Wohnen zu können hat für den Menschen eine grundlegende Bedeutung. Gerät dieses elementare Bedürfnis unter Druck, so hat das massive Auswirkungen auf das Leben jeder und jedes Einzelnen. Die Wohnkosten sind neben der Krankenversicherung der grösste Budgetposten in den baselstädtischen Personenhaushalten. Sie beanspruchen im Durchschnitt 14 Prozent des Einkommens, in den unteren Einkommensgruppen 30 Prozent. Die Situation hat sich in den letzten Jahren durch Mietzinssteigerungen und die allgemeine Inflation verschärft. In diesem Umfeld handelt die soziale Wohnpolitik des Kantons. Sie ist aus der Verfassung des Kantons Basel-Stadt abgeleitet, die der Bevölkerung das Recht auf Wohnen gibt und beruht auf den zwei Säulen der Objekthilfe und der Subjekthilfe, wo verschiedene Massnahmen ergriffen worden sind: Im Bereich der Objekthilfe durch das «Wohnbauprogramm 1000+» der Einwohnergemeinde Basel, die Abgabe von Land an genossenschaftliche Wohnbauträger und die Zusammenarbeit mit privaten Investorinnen und Investoren. Im Bereich der Subjekthilfe profitieren 20 Prozent aller Haushalte. Diese beziehen aktuell Mietzuschüsse im Rahmen der Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Familienmietzinsbeiträge.

Das aktuelle Mietzinsbeitragsgesetz stützt sich auf § 11 Abs. 2 lit. c der Kantonsverfassung ab. Diese Bestimmung sieht unter anderem Massnahmen vor, die es in Basel-Stadt wohnhaften Personen ermöglichen, einen ihrem Bedarf und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechenden Wohnraum beschaffen zu können. Wie der Titel besagt, ist es auf die Unterstützung von Familien beschränkt. Anspruch auf Mietbeiträge können Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen geltend machen. Es muss mindestens ein minderjähriges oder sich in Erstausbildung befindendes Kind unter 25 Jahren im gleichen Haushalt leben. Es besteht eine Karenzfrist von fünf Jahren, um die Mietzinsbeiträge zu beanspruchen. Die Festlegung der Karenzdauer ist in der Kompetenz des Regierungsrats. Mindestens ein Elternteil muss diese Bedingungen erfüllen. Bei rund 35 Prozent der unterstützten Haushalte handelte es sich um Einelternfamilien. Mit dem Erreichen des Rentenalters besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge mehr, da bei Bedarf Ergänzungsleistungen mit Berücksichtigung der Mietkosten beantragt werden können.

Die Mietzinsbeiträge werden bedarfsabhängig berechnet. Ende 2023 wurden 2'190 Haushalte respektive 8'000 Personen mit Familienmietzinsbeiträgen unterstützt. Die Ausgaben hierfür lagen im Jahr 2023 bei 12.8 Mio. Franken oder durchschnittlich 1'528 Franken pro Person, respektive 5'488 Franken pro Haushalt.

Für Nicht-Familienhaushalte bzw. Haushalte ohne Kinder hat die Frage der Subjekthilfe durch Sozialtransfers eine wachsende Bedeutung bekommen. Die Armutsquote vor und nach Sozialtransfers und der Abstand zwischen Gesamtbevölkerung und Alleinstehenden stellt sich wie folgt dar:

Armutsquoten vor und nach Sozialtransfers 2022



Grafik WSU. Daten aus: Armutsquoten vor und nach Sozialtransfers, nach verschiedenen Merkmalen 2014-2022. Bundesamt für Statistik (admin.ch), letzter Aufruf 2.8.2024.

Der Anzug Thomas Widmer-Huber und Konsorten von 2020 verlangt die Prüfung, wie das Instrument der Mietzinsbeiträge ausgebaut werden müsste, um die Ziele der sozialen Wohnpolitik des Kantons Basel-Stadt zu erreichen. Er nennt zwecks Reduktion der Mietzinsbelastungen für die unteren und mittleren Einkommen insbesondere eine Erhöhung der Einkommensgrenzen für Familien, eine Erhöhung der Beitragssätze und/oder eine Ausweitung von Mietzinsbeiträgen auf Haushalte ohne Kinder. Bei Haushalten ohne Kinder ist die Armutsquote auffallend hoch: Im Jahr 2022 betrug diese 11.2 Prozent, im Vergleich zur durchschnittlichen Armutsquote aller Haushalte von 8.2 Prozent. Haushalte ohne Kinder bilden die klare Mehrheit (über 60 Prozent) der Armutsbetroffenen oder Armutsgefährdeten.

Aktuell können wie erwähnt nur Haushalte mit mindestens einem Kind Mietzinsbeiträge beziehen. Gemäss dem Anzug Widmer wurden die Familienmietzinsbeiträge extern überprüft und eine Öffnung der Mietbeiträge für Haushalte ohne Kinder evaluiert. Die Analysen erbrachten, dass Mietbeiträge wirksam sind und die sozialpolitischen Ziele erreichen. Ebenso zeigte sich, dass mit einer Erweiterung der Mietbeiträge auf Haushalte mit geringem Einkommen ohne Kinder die sozialpolitischen Ziele – unter anderem die gezielte Entlastung armutsgefährdeter Haushalte bei gleichzeitigem Erhalt von Arbeitsanreizen – erfüllen würden.

Auf dieser Basis wurde der vorliegende Ratschlag ausgearbeitet. Er formuliert die folgenden Ziele:

- Die Umsetzung der Verfassungsbestimmung «Recht auf Wohnen».
- Die Reduktion der Armut, dies mit einem zusätzlichen Fokus auf Haushalte ohne Kinder.
- Die Reduktion der Einkommensschwelle beim Austritt aus der Sozialhilfe.
- Die Stärkung der Kaufkraft.
- Eine differenzierte Ausgestaltung der Beiträge soll Gewähr dafür bieten, dass diese Leistungen bedarfsgerecht zum Tragen kommen.

Das bestehende Mietzinsbeitragsgesetz wird durch den Ratschlag erweitert. Die Totalrevision formuliert auf Gesetzesebene die folgenden wesentlichen Inhalte:

- Infolge der Erweiterung des Gesetzes auf Haushalte ohne Kinder entfällt der auf Familien und Kinder bezügliche Teil des Titels. Der Begriff «Mietbeiträge» anstelle von «Mietzinsbeiträgen» bringt besser zum Ausdruck, dass die Leistung ein Beitrag an die Mietkosten darstellt und nicht der Mietzins übernommen wird.

- Mietbeiträge werden auch für Einzel- und Paarhaushalte ohne Kinder gesprochen.
- Die Anspruchsberechtigung beginnt mit 25 Jahren und dauert bis zum ordentlichen Rentenalter.
- Für die Anspruchsberechtigung wird die volle Erwerbstätigkeit verlangt.
- Der Mietbeitrag ist wie bisher abhängig vom massgeblichem Einkommen, vom Mietzins und von der Wohnungsgrösse.
- Haushalte mit Besuchsrechten werden bessergestellt und erhalten erstmals auch Mietbeiträge.

Das totalrevidierte Gesetz ermöglicht voraussichtlich die Unterstützung für weitere 1'700 Haushalte (bisher rund 2'200). Es ergeben sich dadurch zusätzliche Ausgaben von 5 Mio. Franken pro Jahr. Die einmaligen Implementierungskosten betragen 250'000 Franken. Die dauerhaften 5 Mio. Franken pro Jahr Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- 4 Mio. Franken direkte Mietbeiträge.
- 400'000 Franken Verwaltungskosten (darin 25'000 Franken für IT).
- 600'000 Franken für die verbesserte Gleichbehandlung der Haushalte mit Besuchsrechten.

Für Details wird auf den Ratschlag Nr. 22.1446.01 verwiesen.

2.2 Mietbeitragsgesetz gemäss Ratschlag

Die detaillierten Erläuterungen der einzelnen Gesetzesparagrafen sind dem Ratschlag, S.12-19 (Kapitel 7) zu entnehmen.

Die Synopse im Anhang zum Kommissionsbericht stellt die Änderungen zwischen bisherigem Mietzinsbeitragsgesetz, Mietbeitragsgesetz gemäss Ratschlag (Kommissionsminderheit) und Mietbeitragsgesetz gemäss Kommission (Kommissionsmehrheit) nebeneinander.

3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 22.1446.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat diesen an fünf Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben seitens des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt der Vorsteher und die stellvertretende Leiterin des Amtes für Sozialbeiträge.

4. Kommissionsberatung

Die Vorlage ist ein sozialpolitisch bedeutsames Geschäft. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Öffnung der Beiträge auf Haushalte ohne Kinder eine breite Unterstützung geniesst. Auch die GSK begrüsst dieses Ziel. Angestrebt wird eine möglichst schwellenlose Ablösung von der Sozialhilfe. Die derzeit existierenden Schwelleneffekte und die damit verbundenen Fehlanreize sollen durch die Einführung von Mietbeiträgen reduziert werden. Es besteht ein Bedarf für Mietbeiträge über die bisherige Personengruppe der Haushalte mit Kindern hinaus. Die Erweiterung der Leistungen auf Einzelhaushalte ist deshalb zu unterstützen, weil hier die Armutsgefahr sehr gross ist. Es wurden mehrere Anträge zur Ausweitung der von der Regierung vorgelegten Massnahmen gestellt, die zu knappen Mehr- und Minderheitspositionen in der Kommission führten. Die Anträge werden nachfolgend dargestellt. Die damit verbundenen Gesetzesparagrafen wurden durch das Departement zuhanden der Kommission neu formuliert. Die Mehrausgaben sind bei den quantitativen Auswirkungen unter Addierung der eigentlichen Mietbeiträge und der Kosten für die Gleichbehandlung der Haushalte mit Besuchsrechten in der Höhe von 600'000 Franken ausgewiesen: also beim Ratschlag 4 Mio. Franken und 600'000 Franken, d.h. addiert 4.6 Mio. Franken Mietbeiträge.

4.1 Antrag zur Karenzfrist

Gemäss Antrag soll die Karenzfrist für den Bezug der Mietbeiträge auf Gesetzesebene bei zwei Jahren festgeschrieben werden. Bisher gelten auf Verordnungsebene fünf Jahre Karenzfrist.

Argumente für den Ratschlag bzw. für den Antrag:

Ratschlag	Antrag
<p>Derzeit kann der Regierungsrat die Karenzfrist auf Verordnungsebene frei zwischen null und zehn Jahren festlegen und auch dynamisch reagieren. Mit dem vorliegenden Ratschlag wird neu eine Mindestkarenzfrist im Gesetz festgeschrieben. Die Erfahrungen mit bisher fünf Jahren sind gut. Geringere Karenzfristen an anderen Orten/Kantonen und/oder für andere Leistungen können nicht isoliert betrachtet werden, da sie in einem Gesamtsystem entstanden sind. Es ist eine Tatsache, dass im Kanton Basel-Stadt mehr Leistungen zu erhalten sind als die reine Sozialhilfe, die es in den Gemeinden der Agglomeration (Kanton Basel-Landschaft) gibt. Der Kanton Basel-Stadt muss mit einem Pullfaktor rechnen, der den kantonalen Wohnungsmarkt einem noch höheren Druck aussetzt, als es jetzt schon der Fall ist. Die Festlegung einer Karenzfrist von 5 Jahren des Wohnsitzes im Kanton unterstützt die Integration von Neuzugezogenen in die Gesellschaft. Wer längere Zeit im Kanton lebt, hat höhere Chancen in die sozialen und wirtschaftlichen Strukturen eingegliedert zu werden. Dies stellt sicher, dass Menschen nicht kurzfristig in den Kanton ziehen, um vorübergehend von staatlichen Leistungen zu profitieren, sondern sich langfristig in die Gemeinschaft einbringen und fördert somit Verantwortung und langfristige Bindung an den Kanton.</p>	<p>Die verkürzte Karenzfrist entspricht derjenigen, die auch bei Ausbildungsbeiträgen in BS besteht. Zwei Jahre sind eine weitverbreitete, übliche Frist bei Gemeindefwechseln. In Baselland und Solothurn gelten zwei Jahre Karenzfrist bei den Mietzinsbeiträgen. Fünf Jahre schaffen unnötig prekäre Situationen und verhindern Verbesserungen, denen mit Mietbeiträgen besser begegnet wird als mit der Sozialhilfe. Ein Pull-Effekt ist nicht zu erwarten. In einem hochkomplexen Unterstützungssystem, von dem man ausserhalb des Kantons kaum Kenntnis hat, entscheiden nicht Karenzfristen über den Wohnortwechsel. Die Karenzfrist von 2 Jahren ermöglicht es, dass Mietbeiträge für Neuzugezogene dann gezahlt werden können, wenn sie nötig sind, um Verschuldungsrisiken und andere soziale Probleme abzufedern. Nach fünf Jahren ist in solchen Fällen die Lebens- und Arbeitssituation oft eine wesentlich andere oder die Situation hat sich massiv verschlechtert, so dass nur noch Sozialhilfe als Auffanggefäss möglich ist.</p>

Wortlaut im Gesetz:

Ratschlag	Antrag
<p>§ 2 Wohnsitz ¹ Der Regierungsrat legt für die Anspruchsberechtigung eine Mindestdauer des Wohnsitzes im Kanton fest.</p>	<p>§ 2 Wohnsitz <u>und Mindestdauer</u> ¹ <u>Die Anspruchsberechtigung setzt voraus, dass bei einem Einpersonenhaushalt die antragstellende Person und bei einem Mehrpersonenhaushalt zumindest eine der antragstellenden Personen bei Einreichen des Antrags seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat.</u></p>

Quantitative Auswirkungen:

Ratschlag	Antrag
<p>Zusätzlich unterstützt: 1'700 Haushalte Mehrkosten: 4.6 Mio. Franken Mietbeiträge und 400'000 Franken Verwaltungskosten (inkl. HC 3).</p>	<p>Zusätzlich unterstützt: 2'100 Haushalte Mehrkosten: 5.4 Mio. Franken Mietbeiträge und 487'500 Franken Verwaltungskosten (inkl. HC von 3.7) (d.h. <u>zusätzlich 887'500 Franken gegenüber dem Ratschlag</u>).</p>

Beschluss:

Die GSK hat sich bei 5 zu 5 Stimmen per Stichentscheid des Präsidenten zugunsten des Antrags entschieden.

4.2 Antrag zur Wohnungsbelegung (Berechnung Zimmeranzahl)

Gemäss Antrag sollen dem Gleichstellungsprinzip folgend die Berechnungen von Mietbeiträgen und Zimmerzahl bei getrennt lebenden Eltern nicht unterschieden werden – also unabhängig von den Kriterien Hauptobhut und Besuchsrecht. Gemäss Ratschlag können Personen, die das Besuchsrecht für ihre Kinder haben, maximal ein Kinderzimmer für Mietzinsbeiträge anrechnen lassen. Der Antrag will, dass die Zimmerzahl gemäss Anzahl Kinder anrechenbar ist. Das heisst, dass das Prinzip n+1 (Anzahl Familienmitglieder plus 1 Zimmer) für alle gilt.

Argumente für den Ratschlag bzw. den Antrag:

Ratschlag	Antrag
<p>Der heutige Stand ist, dass die Elternteile (meist Väter), die das Besuchsrecht für ihre Kinder bzw. die Nebenobhut innehaben, gar keine Mietbeiträge für die Unterbringung der Kinder erhalten. Diese Situation schafft die Grundlage für Streit zwischen den Elternteilen.</p>	<p>Die Anzahl Kinder liegt meist bei eins bis zwei, so dass der Antrag keine völlig neue Situation bei den Mietbeiträgen schafft. Die Verhältnisse, bei denen Zimmer für drei oder mehr Kinder in die Rechnung einfließen, sind überschaubar. Zudem muss jedes Elternteil immer noch den</p>

<p>Der Ratschlag ändert im Unterschied zum heutigen Stand zwei wesentliche Punkte. Erstens werden die Elternteile mit Nebenobhut einen grundsätzlichen Anspruch haben und zweitens den Beitrag für ein zusätzliches Zimmer bekommen. In der Realität ist es so, dass ein Elternteil deutlich mehr Betreuung ausübt als der andere. Der Antrag würde einen dritten Schritt machen, der unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der zusätzlichen Zimmer Haupt- und Nebenobhut völlig gleichstellt und in einem Zusatzeffekt sich auf den Wohnflächenbedarf im Kanton auswirkt. Sollte das Gesetz gemäss Antrag beschlossen werden, so müsste die Regierung eine gewisse Reaktionsfähigkeit mittels Verordnung haben. Die Regelung, dass der Mietbeitrag bei sinkender Belegung während der Mietdauer vermindert oder entfällt, könnte zu einer unnötigen Bürokratisierung führen und die Verwaltung des Systems erheblich verkomplizieren. Häufige Überprüfungen der Haushaltszusammensetzung, die dann auch zu Änderungen bei den Mietbeiträgen führen, könnten zusätzlichen administrativen Aufwand bedeuten und potenziell die betroffenen Familien in eine unsichere, prekäre Lage bringen</p>	<p>Grossteil des Mietzinses einer grösseren Mehrzimmerwohnung tragen können. Die Beiträge finanzieren eine Wohnung nicht aus. Die Möglichkeit, den Kindern auf Besuch eigene Zimmer geben zu können, ist vor allem in der Jugendphase wichtig. Der Wille der Kinder, sich beim Elternteil mit der Nebenobhut aufzuhalten, hängt während der Pubertät stark davon ab, auch dort Rückzugsmöglichkeiten zu haben. Diesem Elternteil sollen nicht aus finanziellen Überlegungen Einschränkungen auferlegt werden, die sich auf das Verhältnis zu den Kindern negativ auswirken.</p>
---	---

Wortlaut im Gesetz:

Ratschlag	Antrag
<p>§ 5 Belegung der Wohnungen ¹ Bei Wohnungen mit mehr als zwei Zimmern, besteht der Anspruch auf Mietbeiträge in der Regel nur, wenn die Zahl der Zimmer diejenige der Mitglieder der Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG nicht übersteigt. ² Sinkt die Belegung während der Mietdauer, wird der Beitrag vermindert, oder er entfällt ganz. ³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen insbesondere für die Belegungsregeln bei alleinerziehenden</p>	<p>§ 5 Belegung der Wohnungen ¹ Bei Wohnungen mit mehr als zwei Zimmern, besteht der Anspruch auf Mietbeiträge in der Regel nur, wenn die Zahl der Zimmer diejenige der Mitglieder der Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG nicht übersteigt. <u>Wohnen getrennt lebende oder geschiedene Eltern nicht mit ihrem Kind oder ihren Kindern zusammen, erhöht sich die für die Ausübung des Besuchsrechts sowie der alternierenden Obhut zulässige Zimmeranzahl um ein zusätzliches Zimmer pro Kind.</u></p>

<p>Personen, getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteilen für die Ausübung des Besuchsrechts und weiteren bestimmten Personenkreisen.</p>	<p>² Sinkt die Belegung während der Mietdauer, wird der Beitrag vermindert, oder er entfällt ganz. ³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen insbesondere für die Belegungsregeln bei alleinerziehenden Personen, getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteilen für die Ausübung des Besuchsrechts und weiteren bestimmten Personenkreisen.</p>
---	--

Quantitative Auswirkungen:

Die Anzahl der erreichten Haushalte bleibt unverändert. Aufgrund fehlender Angaben zur Wohnsituation der Elternteile, die bisher keinen Anspruch auf Mietzinsbeiträge hatten, können die zusätzlichen Kosten nicht verlässlich geschätzt werden. Etwa 70 % der Einelternhaushalte mit Mietzinsbeiträgen haben mehr als ein Kind im Haushalt. Im Rahmen des Ratschlags wurde für die Ausübung des Besuchsrechts ein zusätzlicher Raumbedarf mit einem Mehraufwand von 600'000 Franken veranschlagt. Eine Abschätzung der zusätzlichen Kosten für die Erweiterung um weitere Zimmer ist derzeit nicht möglich. Die Kommissionmehrheit geht nach der Beratung und den erhaltenen Auskünften davon aus, dass die Mehrausgaben in der bisherigen Budgetierung Platz haben.

Beschluss:

Die GSK hat sich mit 5 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung zugunsten des Antrags entschieden.

4.3 Antrag zur vollen Erwerbstätigkeit

Gemäss Antrag soll die volle Erwerbstätigkeit (d.h. ein Anstellungsgrad von mindestens 80 Prozent) als Anspruchskriterium entfallen. Stattdessen würden die Mietbeiträge auf der Basis eines hypothetischen Einkommens berechnet. Das hypothetische Einkommen ist ein theoretisch erzielbares Einkommen auf der Basis einer zumutbaren Arbeit.

Argumente für den Ratschlag bzw. den Antrag:

Ratschlag	Antrag
<p>Es ist zwar eine verbreitete Praxis, bei Sozialtransferleistungen das hypothetische Einkommen als Berechnungsgrundlage zu verwenden, um die Lücke zum Mindestbedarf eines Haushalts zu schliessen. Dies geschieht zum Beispiel bei Prämienverbilligungen oder Teilrenten. Im Fall der Mietbeiträge soll aber strikter verfahren werden. Es wird bei Personen</p>	<p>Die Eintrittsschwelle für Mietbeiträge ist mit dem Kriterium der vollen Erwerbstätigkeit sehr hoch. Nicht alle Erwerbsfähigen haben die Möglichkeit, einer vollen Erwerbstätigkeit nachzugehen, zum Beispiel aus sprachlichen Gründen. Viele Anstellungen sind heute temporär und das Pensum nicht stabil. Das Kriterium wird bewirken, dass viele Personen,</p>

<p>ohne Kinder grundsätzlich eine volle Erwerbstätigkeit als Anspruchsberechtigung erwartet, um den Anreiz zur Stellensuche und zur Bestreitung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln hochzuhalten. Dies bringt die Eigenverantwortung bei der Stellenauswahl zum Ausdruck. Der Anreiz, diese Verantwortung für sich zu übernehmen, muss bestehen bleiben.</p>	<p>die eigentlich Bedarf hätten, im Schwellenbereich zwischen Sozialhilfe und vorgelagerten Sozialleistungen stecken bleiben, durch die Lücke fallen oder hin und her wechseln. Auswertungen haben gezeigt, dass die wenigsten Sozialhilfebeziehenden eine volle Erwerbsarbeit vorweisen können. Das heisst, eine Ablösung zum vorgelagerten Bedarfssystem ist nur sehr selten möglich. Diese hohe Eintrittsschwelle verhindert damit das sozialpolitische Ziel des Gesetzes. Das hypothetische Einkommen als Berechnungsinstrument für die Auszahlung von Sozialleistungen ist weit verbreitet und hat sich bewährt. Es verhindert einerseits, dass gar nicht gearbeitet wird, und wird so berechnet, dass sich die Annahme einer Stelle mit besserem Verdienst stets lohnt. Das heisst, dass der Anreiz für eine höhere Erwerbsarbeit weiterhin vorhanden wäre.</p>
---	---

Wortlaut im Gesetz:

Ratschlag	Antrag
<p>§ 3 Anspruch und Festsetzung des Mietbeitrags (...) ³ Der Regierungsrat regelt die Mietbeiträge für getrennt lebende oder geschiedene Elternteile für die Ausübung des Besuchsrechts.</p>	<p>§ 3 Anspruch und Festsetzung des Mietbeitrags (...) ³ Der Regierungsrat regelt die Mietbeiträge für getrennt lebende oder geschiedene Elternteile für die Ausübung des Besuchsrechts. <u>Er kann für besondere Verhältnisse wie Fremdplatzierungen weitere Bestimmungen erlassen.</u></p>
<p>§ 8 Anspruch von Haushalten mit Kindern ¹ Mietbeiträge können an Haushalte mit Kindern gewährt werden. ² Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Haushalt mit Kindern nicht oder nicht mehr erfüllt sein, erfolgt die Prüfung des Anspruchs hinsichtlich eines Haushaltes ohne Kinder. ³ Der Begriff «Kinder» richtet sich nach den Bestimmungen des SoHaG. § 9 Überwiegender Aufenthalt mindestens eines Kindes in der Wohnung</p>	<p>§ 8 Anspruch von Haushalten mit Kindern ⁴ Mietbeiträge können an Haushalte mit Kindern gewährt werden. ² Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Haushalt mit Kindern nicht oder nicht mehr erfüllt sein, erfolgt die Prüfung des Anspruchs hinsichtlich eines Haushaltes ohne Kinder. ³ Der Begriff «Kinder» richtet sich nach den Bestimmungen des SoHaG. § 9 Überwiegender Aufenthalt mindestens eines Kindes in der Wohnung</p>

<p>¹ Als Haushalte mit Kindern gelten massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheiten nach SoHaG mit Kindern, bei welchen sich mindestens ein Kind überwiegend in der elterlichen Wohnung aufhält.</p> <p>² Ein Kind kann nur einer Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG zugeordnet werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann für besondere Verhältnisse wie Fremdplatzierungen weitere Bestimmungen erlassen.</p> <p>§ 10 Anspruch von Haushalten ohne Kinder</p> <p>¹ Mietbeiträge können bei bestehender voller Erwerbstätigkeit an Haushalte ohne Kinder gewährt werden. Der Regierungsrat regelt die Fälle, in denen eine volle Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist.</p> <p>² Sobald die wirtschaftliche Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG um ein Kind erweitert wird, gelten die Bestimmungen für Haushalte mit Kinder.</p>	<p>⁴ Als Haushalte mit Kindern gelten massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheiten nach SoHaG mit Kindern, bei welchen sich mindestens ein Kind überwiegend in der elterlichen Wohnung aufhält.</p> <p>² Ein Kind kann nur einer Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG zugeordnet werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann für besondere Verhältnisse wie Fremdplatzierungen weitere Bestimmungen erlassen.</p> <p>§ 10 Anspruch von Haushalten ohne Kinder</p> <p>¹ Mietbeiträge können bei bestehender voller Erwerbstätigkeit an Haushalte ohne Kinder gewährt werden. Der Regierungsrat regelt die Fälle, in denen eine volle Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist.</p> <p>² Sobald die wirtschaftliche Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG um ein Kind erweitert wird, gelten die Bestimmungen für Haushalte mit Kinder.</p> <p>((Paragrafen 8-10 werden gestrichen.))</p>
---	---

Die Streichung der Paragraphen 8 bis 10 ergibt sich aus dem Antrag. Die Ergänzung in Paragraph 3 Absatz 1 ist eine vom Antrag nicht betroffene Bestimmung von Paragraph 9 Absatz 3, die verschoben wurde, da sie sonst isoliert stünde.

Quantitative Auswirkungen:

Ratschlag	Antrag
<p>Zusätzlich unterstützt: 1'700 Haushalte Mehrkosten: 4.6 Mio. Franken Mietbeiträge und 400'000 Franken Verwaltungskosten (inkl. HC 3)</p>	<p>Zusätzlich unterstützt: 2'600 Haushalte Mehrkosten: 6.6 Mio. Franken Mietbeiträge und 600'000 Franken Verwaltungskosten (inkl. HC von 4.6) (d.h. <u>zusätzlich 2.2 Mio. Franken gegenüber dem Ratschlag</u>)</p>

Beschluss:

Die GSK hat sich bei 5 zu 5 Stimmen per Stichentscheid des Präsidenten zugunsten des Antrags entschieden.

4.4 Antrag zur Altersschwelle

Gemäss Antrag soll die generelle Altersgrenze 25 Jahre entfallen. Dadurch würden auch ohne Ausnahmeregelungen Mietbeiträge ab Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) möglich.

Argumente für den Ratschlag bzw. den Antrag:

Ratschlag	Antrag
<p>Bis 25 Jahre sind Unterstützungsbeiträge für die Ausbildungskosten möglich. Junge Erwachsene unter 25 Jahren, die ihre Erstausbildung hingegen bereits beendet haben und trotzdem Mühe haben, sich eine eigene Wohnung zu leisten, sollen mindestens bis zur Vollendung ihres 25. Altersjahrs einen Anreiz haben, sich weiterzubilden, um nicht während ihrer gesamten Erwerbslaufbahn auf Mietbeiträge angewiesen zu sein. Es ist für Personen unter 25 Jahren zumutbar und auch die weit verbreitete Realität, bei den Eltern oder in einer Wohngemeinschaft zu leben, um Kosten zu sparen. Wo dies nicht zumutbar ist, gibt es die Ausnahmeregelung. Die Berücksichtigung von Härtefällen ist ein Ergebnis der Vernehmlassung, die zur Berücksichtigung dieses Aspekts geführt hat.</p>	<p>Die Altersgrenze des Ratschlags geht von einem Idealfall aus, dass Menschen unter 25 Jahren noch in Ausbildung sind. Unterhalb dieser Altersgrenze gibt es aber sehr verschiedene Existenzrealitäten, so zum Beispiel Working Poor mit abgeschlossener Berufsausbildung in Tieflohnsegmenten. Im Harmonisierungsgesetz zur Sozialhilfe wird nicht nur das Alter, sondern auch die Erstausbildung erwähnt. Es gibt bei den Unter-25-Jährigen beides: Personen, die eine Erstausbildung bereits abgeschlossen haben, und Personen, die diese erst angehen. Der zweite Absatz zur Regelung von Ausnahmen ist zwar eine Verbesserung aus der Vernehmlassung, es wird damit aber weiterhin vermittelt, dass eine Anspruchsberechtigung grundsätzlich erst ab 25 Jahren gegeben ist. Eine Ausnahmeregelung beantragen zu müssen, ist eine zusätzliche, unnötige Schwelle, die von einem Bezug abschrecken kann.</p>

Wortlaut im Gesetz:

Ratschlag	Antrag
<p>§ 11 Altersgrenze ¹ Zusätzlich zu den anderen Voraussetzungen muss mindestens ein Mitglied der wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG 25 Jahre alt oder älter sein, damit der Anspruch gewährt werden kann. ² Der Regierungsrat regelt Ausnahmen zur Altersgrenze nach Abs. 1 in Härtefällen.</p>	<p>§ 11 Altersgrenze ⁴ Zusätzlich zu den anderen Voraussetzungen muss mindestens ein Mitglied der wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG 25 Jahre alt oder älter sein, damit der Anspruch gewährt werden kann. ² Der Regierungsrat regelt Ausnahmen zur Altersgrenze nach Abs. 1 in Härtefällen. ((Paragraph 11 wird gestrichen))</p>

Quantitative Auswirkungen:

Ratschlag	Antrag
Zusätzlich unterstützt: 1'700 Haushalte Mehrkosten: 4.6 Mio. Franken Mietbeiträge und 400'000 Franken Verwaltungskosten (inkl. HC 3)	Zusätzlich unterstützt: 1'800 Haushalte Mehrkosten: 4.8 Mio. Franken Mietbeiträge und 425'000 Franken Verwaltungskosten (inkl. HC von 3.2) (d.h. <u>zusätzlich 0.22 Mio. Franken gegenüber dem Ratschlag</u>)

Beschluss:

Die GSK hat sich mit 5 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung zugunsten des Antrags entschieden.

4.5 Kumulative Wirkung der Anträge

Die finanziellen Auswirkungen der Anträge sind oben jeweils unabhängig voneinander ausgewiesen. Sollten alle Anträge umgesetzt werden, ergeben sich Kumulierungen. So würde sich zum Beispiel eine zusätzliche Altersgruppe 18 bis 25 Jahre (Antrag zur Altersschwelle, zusätzliche 100 Haushalte) auch auf die Summe der Mietbeiträge bei geänderter Karenzfrist oder beim hypothetischen Einkommen auswirken. Die Berechnung der kumulativen Auswirkungen aller Anträge ergibt folgende Zahlen:

Ratschlag	Alle Anträge
Zusätzlich unterstützt: 1'700 Haushalte Mehrkosten: 4.6 Mio. Franken Mietbeiträge und 400'000 Franken Verwaltungskosten (inkl. HC von 3)	Zusätzlich unterstützt: 3'250 Haushalte Mehrkosten: 8.1 Mio. Franken Mietbeiträge und 712'500 Franken Verwaltungskosten (inkl. HC von 5.7) (d.h. zusätzlich 3.2 Mio. Franken gegenüber dem Ratschlag)

Andererseits werden sich Ausgabenreduktionen bei der Sozialhilfe einstellen, indem dort Haushalte wegfallen, die infolge der Mietbeiträge aus ihr abgelöst werden. Die genaue Höhe dieser Reduktionen konnten der GSK aufgrund der komplexen Datenlage allerdings noch nicht vorgelegt werden. Der Ratschlag hält fest: «Die Anzahl Haushalte, welche direkt von der Sozialhilfe abgelöst werden, sind derzeit nicht bezifferbar, weshalb keine Budgetverschiebung vorgesehen ist. Die Bezügerdaten werden von den zuständigen Dienststellen laufend ausgewertet.»

4.6 Zurückgezogener Antrag zum Haushaltsabzug

Ein weiterer Antrag verlangte einen Haushaltsabzug von 24'000 Franken für Einzel- und Paarhaushalte ohne Kinder, d.h. einen gleich hohen Abzug wie für Haushalte mit Kindern. Im Ratschlag liegt dieser bei 12'000 Franken. Begründet wurde dieser Antrag mit der Gleichstellung und dem Hinweis, dass es Haushalte gibt, die trotz Verdienst zu den Working-Poor gehören. Die Unterscheidung zwischen Haushalten mit und ohne Kinder höhle das grundlegende Ziel der Vorlage aus, möglichst viele Leute aus der Sozialhilfe abzulösen. Der Antrag würde es ermöglichen, dass Personen ohne Kinder Mietbeiträge erhielten. Seitens Departement wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag etwa einer Verdreifachung der neuen Bezugsberechtigten gleichkommt. Statt 4.6 Mio. Franken Mietbeiträgen würden 11.6 Mio. Franken ausbezahlt werden. Eine Reduktion der Ausgaben würde nur dadurch gelingen, dass der Abzug z.B. auf 20'000 Franken reduziert würde. Dies würde aber eine Verschlechterung für die Familien bedeuten und wäre politisch nicht durchsetzbar. Der unterschiedliche Abzug berücksichtigt, dass ein Zwei-Personen-Haushalt aus einer Mutter mit Kind oder aus zwei Erwachsenen bestehen kann. Der Anreiz für die Haushalte ohne Kinder, Anstellungen einzugehen, die Sozialtransferleistungen

unnötig macht, soll mit dem geringeren Haushaltsabzug erhalten bleiben. Die Ungleichbehandlung von Haushalten mit und ohne Kinder ist gut begründbar.

Der Anzug zum Haushaltsabzug wurde nach den Ausführungen zur Unterscheidung zwischen Haushalten mit und ohne Kinder zurückgezogen.

5. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat mit 6 gegen 2 Stimmen, der nachfolgenden Beschlussvorlage zur Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (neu: Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen) zuzustimmen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, den Anzug Nr. 20.5353.01 Thomas Widmer-Huber und Konsorten «Eine soziale Wohnpolitik: das Instrument der Mietzinsbeiträge nutzen» als erledigt abzuschreiben.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 21. November 2024 einstimmig genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission
Oliver Bolliger, Präsident

Beilage

Vorlage Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsgesetz, MBG)

Synopse: 1) MBG bisher; 2) MBG neu gemäss Ratschlag/Kommissionsminderheit; 3) MBG neu gemäss Kommissionsmehrheit

Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsgesetz, MBG)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. c der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.1446.01 vom 5. Juni 2024 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 22.1446.02 vom 21. November 2024,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt und regelt die Gewährung von Beiträgen an die Miete (Mietbeiträge) von bedarfsgerechtem Wohnraum gemäss der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellenden.

§ 2 Wohnsitz und Mindestdauer

¹ Die Anspruchsberechtigung setzt voraus, dass bei einem Einpersonenhaushalt die antragstellende Person und bei einem Mehrpersonenhaushalt zumindest eine der antragstellenden Personen bei Einreichen des Antrags seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat.

§ 3 Anspruch und Festsetzung des Mietbeitrags

¹ Die Ermittlung des Anspruchs auf Mietbeiträge richtet sich nach dem massgeblichen Einkommen gemäss § 6 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG.

² Massgebend für die Festsetzung des Mietbeitrags ist ferner der dem Vermieter oder der Vermieterin gemäss Vertrag geschuldete Mietzins (Nettomiete), einschliesslich einer vom Regierungsrat nach Massgabe der Wohnungsgrösse festgelegten Pauschale für die Nebenkosten (massgebender Mietzins).

³ Der Regierungsrat regelt die Mietbeiträge für getrennt lebende oder geschiedene Elternteile für die Ausübung des Besuchsrechts. Er kann für besondere Verhältnisse wie Fremdplatzierungen weitere Bestimmungen erlassen.

⁴ Der Regierungsrat legt die Mietzins- und die Beitragsgrenzen fest.

§ 4 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Falls die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt der Anspruch auf Mietbeiträge ab dem Folgemonat der Antragstellung.

² Der Anspruch auf Mietbeiträge endet auf das Ende des Monats, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Der Anspruch erlischt mit Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946.

¹⁾ SG [111.100](#)

§ 5 Belegung der Wohnungen

¹ Bei Wohnungen mit mehr als zwei Zimmern, besteht der Anspruch auf Mietbeiträge in der Regel nur, wenn die Zahl der Zimmer diejenige der Mitglieder der Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG nicht übersteigt. Wohnen getrennt lebende oder geschiedene Eltern nicht mit ihrem Kind oder ihren Kindern zusammen, erhöht sich die für die Ausübung des Besuchsrechts sowie der alternierenden Obhut zulässige Zimmeranzahl um ein zusätzliches Zimmer pro Kind.

² Sinkt die Belegung während der Mietdauer, wird der Beitrag vermindert, oder er entfällt ganz.

³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen.

§ 6 Sicherstellung der bestimmungsgemässen Verwendung

¹ Bieten die anspruchsberechtigten Personen keine Gewähr für eine bestimmungsgemässe Verwendung des Beitrages, kann die Auszahlung vorsorglich eingestellt oder an Dritte angeordnet werden. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.

² Der Anspruch auf Mietbeiträge darf weder abgetreten, ver- oder gepfändet, noch mit Arrest belegt oder in die Konkursmasse einbezogen werden. Jede solche Handlung ist nichtig.

§ 7 Subsidiarität

¹ Solange Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.

² Solange Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 oder nach dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) vom 19. Juni 2020 ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.

³ Wurden Mietbeiträge für einen Zeitraum ausgerichtet, für welchen nachträglich rückwirkend Ergänzungsleistungen nach ELG oder Überbrückungsleistungen nach ÜLG ausgerichtet werden, so gehen die Ansprüche von der mietbeitragsberechtigten Person im Umfang der ausgerichteten Mietbeiträge auf den Kanton über.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen insbesondere zur Regelung bei Ablösungen.

2. Verfahren und Rechtspflege

§ 8 Mitwirkung beim Vollzug

¹ Wer Leistungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beansprucht oder beanspruchen will, muss beim Vollzug unentgeltlich mitwirken und alle zur Abklärung des Anspruches notwendigen Auskünfte erteilen sowie die dazu notwendigen Unterlagen einreichen.

² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Einstellung und zum Erlöschen des Anspruches, wenn der Aufforderung zur Überprüfung des Anspruchs nicht Folge geleistet wird.

§ 9 Meldepflicht bei geänderten Verhältnissen

¹ Die allgemeine Meldepflicht bei wesentlich veränderten Verhältnissen richtet sich nach den Bestimmungen des SoHaG.

² Der Regierungsrat kann weitere meldepflichtige Ereignisse und Veränderungen bestimmen.

§ 10 Rückerstattung und Erlass

¹ Die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen und der Erlass richten sich nach den Bestimmungen des SoHaG.

§ 11 Bearbeiten von Personendaten

¹ Das Bearbeiten von Personendaten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 24 SoHaG.

§ 12 Rechtsmittel

¹ Gegen Mietbeitragsverfügungen steht den Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 ein Rekursrecht an das zuständige Departement zu.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Vollzug und Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Er ist ermächtigt, die im Gesetz aufgeführten Beträge bei wesentlich geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

¹ Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche von Haushalten mit Kindern werden nach diesem Gesetz beurteilt.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 ²⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Harmonisierung und Koordination folgender kantonaler und kommunaler bedarfsabhängiger Sozialleistungen:

c) **(geändert)** Mietbeiträge;

§ 6 Abs. 2

² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet

c) **(geändert)** für die Anspruchsermittlung auf Mietbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes

Unteraufzählung unverändert.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG) vom 21. November 1990 aufgehoben.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

²⁾ [SG 890.700](#)

Synopse

Kommission (Kommissionsmehrheit)	Ratschlag (Kommissionsminderheit)	Geltendes Recht
Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsgesetz, MBG) Vom [Datum]	Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsgesetz, MBG) Vom [Datum]	Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG) Vom 21. November 1990
<p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. c der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I.</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zweck und Gegenstand ¹ Dieses Gesetz bezweckt und regelt die Gewährung von Beiträgen an die Miete (Mietbeiträge) von bedarfsgerechtem Wohnraum gemäss der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellenden.</p>	<p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. c der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005², nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I.</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zweck und Gegenstand ¹ Dieses Gesetz bezweckt und regelt die Gewährung von Beiträgen an die Miete (Mietbeiträge) von bedarfsgerechtem Wohnraum gemäss der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellenden.</p>	<p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>§ 1 Grundsatz Familien mit Wohnsitz im Kanton mit mindestens einem im Haushalt wohnenden Kind erhalten auf Gesuch hin einen Mietzinsbeitrag, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Wird eine entsprechende Leistung nach Bundesrecht bezogen, kann zusätzlich ein Mietzinsbeitrag nach diesem Gesetz zugesprochen werden.</p> <p>§ 3 Grundsatz für die Beitragsermittlung Mit dem Beitrag soll erreicht werden, dass die prozentuale Belastung des Einkommens durch den Mietzins einen angemessenen, mit steigendem Einkommen zunehmenden, vom Regierungsrat festzusetzenden Wert nicht übersteigt.</p>

¹ SG 111.100.

² SG 111.100.

<p>§ 2 Wohnsitz und Mindestdauer ¹ Die Anspruchsberechtigung setzt voraus, dass bei einem Einpersonenhaushalt die antragstellende Person und bei einem Mehrpersonenhaushalt zumindest eine der antragstellenden Personen bei Einreichen des Antrags seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat.</p>	<p>§ 2 Wohnsitz ¹ Der Regierungsrat legt für die Anspruchsberechtigung eine Mindestdauer des Wohnsitzes im Kanton fest.</p>	<p>§ 2 Wohnsitzdauer Der Regierungsrat kann die Anspruchsberechtigung von einer höchstens zehnjährigen Dauer des Wohnsitzes im Kanton abhängig machen.</p>
<p>§ 3 Anspruch und Festsetzung des Mietbeitrags ¹ Die Ermittlung des Anspruchs auf Mietbeiträge richtet sich nach dem massgeblichen Einkommen gemäss § 6 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG.</p> <p>² Massgebend für die Festsetzung des Mietbeitrags ist ferner der dem Vermieter oder der Vermieterin gemäss Vertrag geschuldete Mietzins (Nettomiete), einschliesslich einer vom Regierungsrat nach Massgabe der Wohnungsgrösse festgelegten Pauschale für die Nebenkosten (massgebender Mietzins).</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Mietbeiträge für getrennt lebende oder geschiedene Elternteile für die Ausübung des Besuchsrechts. Er kann für besondere Verhältnisse wie Fremdplatzierungen weitere Bestimmungen erlassen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Mietzins- und die Beitragsgrenzen fest.</p>	<p>§ 3 Anspruch und Festsetzung des Mietbeitrags ¹ Die Ermittlung des Anspruchs auf Mietbeiträge richtet sich nach dem massgeblichen Einkommen gemäss § 6 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG.</p> <p>² Massgebend für die Festsetzung des Mietbeitrags ist ferner der dem Vermieter oder der Vermieterin gemäss Vertrag geschuldete Mietzins (Nettomiete), einschliesslich einer vom Regierungsrat nach Massgabe der Wohnungsgrösse festgelegten Pauschale für die Nebenkosten (massgebender Mietzins).</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Mietbeiträge für getrennt lebende oder geschiedene Elternteile für die Ausübung des Besuchsrechts.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Mietzins- und die Beitragsgrenzen fest.</p>	<p>§ 5 Anrechenbares Einkommen Die Berechnung des massgeblichen Einkommens der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. Juni 2008 (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).</p> <p>§ 4 Berechnung des Beitrags Massgebend für die Berechnung des Beitrags ist der Mietzins der Wohnung, einschliesslich einer Pauschale für die Nebenkosten, welche der Regierungsrat nach Massgabe der Wohnungsgrösse festlegt, sowie das massgebliche Einkommen der zur wirtschaftlichen Haushaltseinheit gehörenden Personen. Der Regierungsrat legt die beitragsfreie Mindestmiete und die für den Beitrag zu berücksichtigende Höchstmiete fest.</p> <p>§ 6 Beitragsgrenzen Der Höchst- und Mindestbeitrag an den Mietzins einer Wohnung werden vom Regierungsrat festgelegt.</p>
<p>§ 4 Beginn und Ende des Anspruchs ¹ Falls die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt der Anspruch auf Mietbeiträge ab dem Folgemonat der Antragstellung. ² Der Anspruch auf Mietbeiträge endet auf das Ende des Monats, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Der Anspruch erlischt mit Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946.</p>	<p>§ 4 Beginn und Ende des Anspruchs ¹ Falls die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt der Anspruch auf Mietbeiträge ab dem Folgemonat der Antragstellung. ² Der Anspruch auf Mietbeiträge endet auf das Ende des Monats, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Der Anspruch erlischt mit Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946.</p>	

<p>§ 5 Belegung der Wohnungen</p> <p>¹ Bei Wohnungen mit mehr als zwei Zimmern, besteht der Anspruch auf Mietbeiträge in der Regel nur, wenn die Zahl der Zimmer diejenige der Mitglieder der Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG nicht übersteigt. Wohnen getrennt lebende oder geschiedene Eltern nicht mit ihrem Kind oder ihren Kindern zusammen, erhöht sich die für die Ausübung des Besuchsrechts sowie der alternierenden Obhut zulässige Zimmeranzahl um ein zusätzliches Zimmer pro Kind.</p> <p>² Sinkt die Belegung während der Mietdauer, wird der Beitrag vermindert, oder er entfällt ganz.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>§ 5 Belegung der Wohnungen</p> <p>¹ Bei Wohnungen mit mehr als zwei Zimmern, besteht der Anspruch auf Mietbeiträge in der Regel nur, wenn die Zahl der Zimmer diejenige der Mitglieder der Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG nicht übersteigt.</p> <p>² Sinkt die Belegung während der Mietdauer, wird der Beitrag vermindert, oder er entfällt ganz.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen insbesondere für die Belegungsregeln bei alleinerziehenden Personen, getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteilen für die Ausübung des Besuchsrechts und weiteren bestimmten Personenkreisen.</p>	<p>§ 7 Belegung der Wohnungen</p> <p>¹ Haben Wohnungen mehr als zwei Zimmer, besteht der Anspruch auf Mietzinsbeiträge in der Regel nur, wenn die Zahl der Zimmer diejenige der Mitglieder des Haushaltes nicht übersteigt.</p> <p>² Sinkt die Belegung während der Mietdauer, wird der Betrag reduziert, oder er entfällt ganz.</p>
<p>§ 6 Sicherstellung der bestimmungsgemässen Verwendung</p> <p>¹ Bieten die anspruchsberechtigten Personen keine Gewähr für eine bestimmungsgemässe Verwendung des Beitrages, kann die Auszahlung vorsorglich eingestellt oder an Dritte angeordnet werden. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.</p> <p>² Der Anspruch auf Mietbeiträge darf weder abgetreten, ver- oder gepfändet, noch mit Arrest belegt oder in die Konkursmasse einbezogen werden. Jede solche Handlung ist nichtig.</p>	<p>§ 6 Sicherstellung der bestimmungsgemässen Verwendung</p> <p>¹ Bieten die anspruchsberechtigten Personen keine Gewähr für eine bestimmungsgemässe Verwendung des Beitrages, kann die Auszahlung vorsorglich eingestellt oder an Dritte angeordnet werden. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.</p> <p>² Der Anspruch auf Mietbeiträge darf weder abgetreten, ver- oder gepfändet, noch mit Arrest belegt oder in die Konkursmasse einbezogen werden. Jede solche Handlung ist nichtig.</p>	<p>§ 9 Sicherstellung der bestimmungsgemässen Verwendung</p> <p>Bieten die anspruchsberechtigten Personen keine Gewähr für eine bestimmungsgemässe Verwendung des Beitrages, kann die Auszahlung an eine Drittperson angeordnet werden.</p> <p>§ 8 Zwangsvollstreckung, Abtretung</p> <p>¹ Die Mietzinsbeiträge können weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden.</p> <p>² Eine freihändige Abtretung oder Verrechnung ist nicht zulässig.</p>

<p>§ 7 Subsidiarität</p> <p>¹ Solange Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.</p> <p>² Solange Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 oder nach dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) vom 19. Juni 2020 ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.</p> <p>³ Wurden Mietbeiträge für einen Zeitraum ausgerichtet, für welchen nachträglich rückwirkend Ergänzungsleistungen nach ELG oder Überbrückungsleistungen nach ÜLG ausgerichtet werden, so gehen die Ansprüche von der mietbeitragsberechtigten Person im Umfang der ausgerichteten Mietbeiträge auf den Kanton über.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen insbesondere zur Regelung bei Ablösungen.</p>	<p>§ 7 Subsidiarität</p> <p>¹ Solange Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.</p> <p>² Solange Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 oder nach dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) vom 19. Juni 2020 ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Mietbeiträge.</p> <p>³ Wurden Mietbeiträge für einen Zeitraum ausgerichtet, für welchen nachträglich rückwirkend Ergänzungsleistungen nach ELG oder Überbrückungsleistungen nach ÜLG ausgerichtet werden, so gehen die Ansprüche von der mietbeitragsberechtigten Person im Umfang der ausgerichteten Mietbeiträge auf den Kanton über.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen insbesondere zur Regelung bei Ablösungen.</p>	<p>§ 10 Verhältnis zu Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe</p> <p>Mietzinsbeiträge entfallen, wenn sie nicht ausreichen, um eine längerdauernde Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe zu vermeiden.</p> <p>§ 12a Subrogation</p> <p>Wurden Mietzinsbeiträge für eine Periode ausgerichtet, für die nachträglich rückwirkend Versicherungsleistungen sowie allfällige Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV-Rente ausgerichtet werden, so gehen die Ansprüche von der mietzinsbeitragsberechtigten Person im Umfang der ausgerichteten Mietzinsbeiträge auf den Kanton über.</p>
	<p>2. Mietbeiträge an Haushalte mit Kindern</p> <p>§ 8 Anspruch von Haushalten mit Kindern</p> <p>¹ Mietbeiträge können an Haushalte mit Kindern gewährt werden.</p> <p>² Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Haushalt mit Kindern nicht oder nicht mehr erfüllt sein, erfolgt die Prüfung des Anspruchs hinsichtlich eines Haushaltes ohne Kinder.</p> <p>³ Der Begriff «Kinder» richtet sich nach den Bestimmungen des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen (SoHaG).</p>	

	<p>§ 9 Überwiegender Aufenthalt mindestens eines Kindes in der Wohnung</p> <p>¹ Als Haushalte mit Kindern gelten massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheiten nach SoHaG mit Kindern, bei welchen sich mindestens ein Kind überwiegend in der elterlichen Wohnung aufhält.</p> <p>² Ein Kind kann nur einer Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG zugeordnet werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann für besondere Verhältnisse wie Fremdplatzierungen weitere Bestimmungen erlassen.</p>	<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>Familien mit Wohnsitz im Kanton mit mindestens einem im Haushalt wohnenden Kind erhalten auf Gesuch hin einen Mietzinsbeitrag, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Wird eine entsprechende Leistung nach Bundesrecht bezogen, kann zusätzlich ein Mietzinsbeitrag nach diesem Gesetz zugesprochen werden.</p>
	<p>3. Mietbeiträge an Haushalte ohne Kinder</p> <p>§ 10 Anspruch von Haushalten ohne Kinder</p> <p>¹ Mietbeiträge können bei bestehender voller Erwerbstätigkeit an Haushalte ohne Kinder gewährt werden. Der Regierungsrat regelt die Fälle, in denen eine volle Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist.</p> <p>² Sobald die wirtschaftliche Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG um ein Kind erweitert wird, gelten die Bestimmungen für Haushalte mit Kindern.</p>	
	<p>§ 11 Altersgrenze</p> <p>¹ Zusätzlich zu den anderen Voraussetzungen muss mindestens ein Mitglied der wirtschaftlichen Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG 25 Jahre alt oder älter sein, damit der Anspruch gewährt werden kann.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt Ausnahmen zur Altersgrenze nach Abs. 1 in Härtefällen.</p>	
<p>2. Verfahren und Rechtspflege</p> <p>§ 8 Mitwirkung beim Vollzug</p> <p>¹ Wer Leistungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beansprucht oder beanspruchen will, muss beim Vollzug unentgeltlich mitwirken und alle zur Abklärung des Anspruches notwendigen Auskünfte erteilen sowie die dazu notwendigen Unterlagen einreichen.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Einstellung und zum Erlöschen des Anspruches, wenn der Aufforderung zur Überprüfung des Anspruches nicht Folge geleistet wird.</p>	<p>4. Verfahren und Rechtspflege</p> <p>§ 12 Mitwirkung beim Vollzug</p> <p>¹ Wer Leistungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beansprucht oder beanspruchen will, muss beim Vollzug unentgeltlich mitwirken und alle zur Abklärung des Anspruches notwendigen Auskünfte erteilen sowie die dazu notwendigen Unterlagen einreichen.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Einstellung und zum Erlöschen des Anspruches, wenn der Aufforderung zur Überprüfung des Anspruches nicht Folge geleistet wird.</p>	

<p>§ 9 Meldepflicht bei geänderten Verhältnissen ¹ Die allgemeine Meldepflicht bei wesentlich veränderten Verhältnissen richtet sich nach den Bestimmungen des SoHaG. ² Der Regierungsrat kann weitere meldepflichtige Ereignisse und Veränderungen bestimmen.</p>	<p>§ 13 Meldepflicht bei geänderten Verhältnissen ¹ Die allgemeine Meldepflicht bei wesentlich veränderten Verhältnissen richtet sich nach den Bestimmungen des SoHaG. ² Der Regierungsrat kann weitere meldepflichtige Ereignisse und Veränderungen bestimmen.</p>	<p>§ 11 Meldepflicht Die Meldepflicht der Beitragsberechtigten bei veränderten Verhältnissen richtet sich nach § 16 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. Juni 2008 (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).</p>
<p>§ 10 Rückerstattung und Erlass ¹ Die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen und der Erlass richten sich nach den Bestimmungen des SoHaG.</p>	<p>§ 14 Rückerstattung und Erlass ¹ Die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen und der Erlass richten sich nach den Bestimmungen des SoHaG.</p>	<p>§ 12 Rückerstattung und Erlass Die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Beiträge und der Erlass richten sich nach § 17 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. Juni 2008 (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).</p>
<p>§ 11 Bearbeiten von Personendaten ¹ Das Bearbeiten von Personendaten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 24 SoHaG.</p>	<p>§ 15 Bearbeiten von Personendaten ¹ Das Bearbeiten von Personendaten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 bis 24 SoHaG.</p>	
<p>§ 12 Rechtsmittel ¹ Gegen Mietbeitragsverfügungen steht den Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 ein Rekursrecht an das zuständige Departement zu.</p>	<p>§ 16 Rechtsmittel ¹ Gegen Mietbeitragsverfügungen steht den Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 ein Rekursrecht an das zuständige Departement zu.</p>	<p>§ 13 Rechtsmittel Gegen Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann nach den allgemeinen Bestimmungen rekuriert werden.</p>
<p>3. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 13 Vollzug und Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. ² Er ist ermächtigt, die im Gesetz aufgeführten Beträge bei wesentlich geänderten Verhältnissen anzupassen.</p>	<p>5. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 17 Vollzug und Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. ² Er ist ermächtigt, die im Gesetz aufgeführten Beträge bei wesentlich geänderten Verhältnissen anzupassen.</p>	<p>§ 14 Ausführungsvorschriften ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. ² Er wird ermächtigt, die im Gesetz aufgeführten Beträge anzupassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben.</p>
<p>§ 14 Übergangsbestimmungen ¹ Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche von Haushalten mit Kindern werden nach diesem Gesetz beurteilt.</p>	<p>§ 18 Übergangsbestimmungen ¹ Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche von Haushalten mit Kindern werden nach diesem Gesetz beurteilt.</p>	
<p>II. Änderung anderer Erlasse</p> <p>Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen</p>	<p>II. Änderung anderer Erlasse</p> <p>Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen</p>	

<p>(Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008³ wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Harmonisierung und Koordination folgender kantonaler und kommunaler bedarfsabhängiger Sozialleistungen c) Mietbeiträge;</p>	<p>(Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008⁴ wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Harmonisierung und Koordination folgender kantonaler und kommunaler bedarfsabhängiger Sozialleistungen c) Mietbeiträge;</p>	<p>§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Grundsätze für c) Mietzinsbeiträge;</p>
<p>§ 6 Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens ² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet c) für die Anspruchsermittlung auf Mietbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes</p>	<p>§ 6 Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens ² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet c) für die Anspruchsermittlung auf Mietbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes</p>	<p>§ 6 Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens ² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet c) für die Anspruchsermittlung auf Mietzinsbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes</p>
<p>III. Aufhebung anderer Erlasse Keine Aufhebung anderer Erlasse.</p>	<p>III. Aufhebung anderer Erlasse Keine Aufhebung anderer Erlasse.</p>	
<p>IV. Schlussbestimmung Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG) vom 21. November 1990 aufgehoben.</p>	<p>IV. Schlussbestimmung Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG) vom 21. November 1990 aufgehoben.</p>	<p>§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an kinderreiche Familien vom 17. Oktober 1957 und das Gesetz betreffend Ausrichtung von Mietzinszuschüssen an betagte und invalide Kantonseinwohner vom 10. Dezember 1970 werden aufgehoben.</p> <p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p>

³ SG 890.700

⁴ SG 890.700